



HESSISCHER LANDTAG

20. 06. 2017

KPA

Berichts Antrag der Abg. Degen, Geis, Hartmann, Hofmeyer, Merz, Quanz und Yüksel (SPD) betreffend konnexitätsrelevante Folgen der Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände in Hessen ergeben sich durch die Novellierung des Hessischen Schulgesetzes konnexitätsrelevante Änderungen. Sie verweisen darauf, dass die Anhörung zum Gesetzentwurf eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema nicht ermöglicht habe.

Die Landesregierung wird ersucht, im Kulturpolitischen Ausschuss (KPA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Teilt die Landesregierung die Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände, dass sich aus vorgenommenen Änderungen im Hessischen Schulgesetz Mehrbelastungen ergeben?
 - a) Wenn ja, welche Mehrbelastungen können sich daraus ergeben?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
2. Wenn ja, könnten die Mehrbelastungen aus Sicht der Landesregierung beziffert werden?
3. Die Neufassung betont die Bedeutung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendämtern. Ist die Änderung in § 3 Abs. 10 (Nr. 2c) konnexitätsrelevant und wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, welche (finanziellen) Folgen ergeben sich daraus und für wen?
4. Ist die Neufassung von § 8a Abs. 2 (Nr.8) konnexitätsrelevant und wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, welche finanziellen Folgen ergeben sich daraus?
5. Ist die Neufassung von § 11 Abs. 3 (Nr.9a) aus Sicht der Landesregierung konnexitätsrelevant?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, welche finanziellen Folgen ergeben sich daraus und für wen?
 - c) Gedenkt die Landesregierung die Kommunen diesbezüglich zu entlasten und wenn ja, wann und wie?
 - d) Wenn nicht, warum nicht?
6. Wird die im Gesetz vorgesehene Vorschrift (§ 157 Abs. 1 neu HSchG) den Konnexitätsvorgaben gerecht, die nur von den §§ 151 bis 156 abweichende Finanzierungsvereinbarungen zwischen Land und Schulträger in Form von Zuschussgewährungen für Kosten der Schulträger vorsieht?
7. Sind die in der Neufassung von §15c vorgesehenen zusätzlichen Aufwendungen für schulische Förderangebote in den Ferien konnexitätsrelevant und wenn nein, warum nicht?
8. Ist die in § 49 Abs. 2 vorgesehene Erweiterung des Förderauftrags der allgemeinen Schulen an dezentralen Orten der sonderpädagogischen Förderung konnexitätsrelevant und wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie wird dem Rechnung getragen?

9. Sind die in der Neufassung von § 51 vorgesehenen Änderungen konnexitätsrelevant und wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, inwiefern?
- a) Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Inklusion mit dieser Änderung vom Regelfall zur kommunalen Pflichtaufgabe wird?
 - b) Teilt sie die Auffassung, dass der Gesetzgeber die Position des Schulträgers mit den Änderungen schwächt, weil eine Ablehnung inklusiver Beschulung aufgrund fehlender baulicher und sächlicher Ausstattung nicht mehr möglich ist, und trifft dies zu?
10. Ist der in der Neufassung neu eingeführte § 52, mit dem inklusive Schulbündnisse eingeführt werden, insbesondere zu tätigen baulichen Investitionen aus Sicht der Landesregierung konnexitätsrelevant und wenn ja, inwiefern?
Wenn nicht, warum nicht?
- a) Ist geregelt, wie zwischen Schulträger und Schulaufsicht abgestimmt wird, an welchen Standorten Schulträger räumlich und sächlich investieren müssen?
 - b) Ist geplant, die Schulträger hinsichtlich der baulichen Investitionen finanziell zu unterstützen, und wenn ja, wie und ab wann?
11. Sind die in § 54 Abs. 4 vorgesehenen Mehrkosten für eine inklusionsgerechte Ausstattung der Schulen konnexitätsrelevant und wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, inwiefern?
12. Ist die in § 123 vorgesehene Erstattung der notwendigen Fahrtkosten der Mitglieder des Stadtschülerrates aus Sicht der Landesregierung konnexitätsrelevant und wenn ja, inwiefern?
Wenn nicht, warum nicht?
Gibt es Schätzungen über die Höhe der Kosten der Fahrtkostenerstattung und wenn ja, auf welche Höhe belaufen sich diese?
13. Teilt sie Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände, dass mit der Regelung in § 151 Abs. 4 die Kosten für die Maßnahmen auf die Eingliederungshilfe abwälzt, konnexitätsrelevant sind?
- a) Wie beurteilt sie die Haltung, dass Maßnahmen, die die Beschulung behinderter Schüler und Schülerinnen in der Regelschule ermöglichen, vom Land zu tragen sind?
 - b) Strebt sie eine Differenzierung zwischen systematischer, pädagogischer und persönlicher Assistenz an?
 - c) Gibt es Überlegungen zur Weiterentwicklung zu sogenannten Poolösungen in diesem Zusammenhang?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, welche?
14. Wie beurteilt die Landesregierung die Erwartung der kommunalen Spitzenverbände, dass das Land Hessen einen finanziellen Ausgleich, wie die Bundesländer Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, leistet, um den zusätzlichen finanziellen Aufwand für die inklusive Beschulung auszugleichen?
- a) Wie beurteilt sie die Regelungen in den genannten Bundesländern?
 - b) Würde sie einen Belastungsausgleich, wie er in Nordrhein-Westfalen gezahlt wird, auch in Hessen einführen und wenn nein, warum nicht?

Wiesbaden, 20. Juni 2017

**Degen
Geis
Hartmann
Hofmeyer
Merz
Quanz
Yüksel**